

STADT BAD WALDSEE
Landkreis Ravensburg

**Festsetzung der Grundsteuer 2024 durch öffentliche
Bekanntmachung**

I. Festsetzung der Grundsteuer 2024

Die vom Gemeinderat in der Haushaltssatzung vom 14.02.2022 für das Kalenderjahr 2022 festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer von - 300 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und - 350 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B). gelten, da die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 noch nicht erlassen ist, gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) fort.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2024 zu den Fälligkeitsterminen (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen. Sofern Sie ein Lastschriftmandat haben wird Ihnen zu den genannten Terminen die Grundsteuer eingezogen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Bad Waldsee, Hauptstraße 29, 88339 Bad Waldsee erhoben werden.

III. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein. Der Gemeinderat wird die Haushaltssatzung 2024 erst in der Sitzung am 29.01.2024 beschließen. Im Entwurf des Haushalts sind keine Erhöhung der Hebesätze geplant. Sollte der Gemeinderat in seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2024 entgegen der aktuellen Annahme eine Erhöhung der Grundsteuerhebesätze beschließen, wird die Gemeinde entsprechende Grundsteueränderungs- bzw. -nachforderungsbescheide für das Kalenderjahr 2024 erlassen.

IV. Auskünfte

Auskünfte erteilt der Fachbereich Finanzen, Abteilung kommunale Steuern und Abgaben, Ravensburger Straße 2, Erdgeschoss, Zimmer 1, 88339 Bad Waldsee, Telefon 07524/ 94-1327 oder 07524/ 94-1755.

Sprechzeiten: Montag – Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr
Montag	14.00 – 17.30 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Bad Waldsee, 31.01.2024

gez. Monika Ludy, Bürgermeisterin